

**Einkommensteuerpflicht für in Hongkong
angestellte Arbeitnehmer bei Erbringung der
Arbeitsleistung außerhalb Hongkongs**

Oktober 2011

Obwohl Lorenz & Partners große Sorgfalt darauf verwenden, die in diesen Newslettern bereitgestellten Informationen auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

I. Einleitung

Hongkong ist als einer der Orte mit dem weltweit geringsten generellen Steuersatz immer wert, dass man einen genaueren Blick darauf wirft, wenn Überlegungen angestellt werden, wie Steuern eingespart werden können. Dies gilt auch für den Arbeitsmarkt.

II. Generelle Übersicht

1. Einführung

In Hongkong wird die Einkommensteuer als Gehaltssteuer ("Salaries Tax") bezeichnet. Die Gehaltssteuer ist in der "Inland Revenue Ordinance" (IRO) geregelt. Einzelpersonen werden nach ihrem jährlichen Arbeitseinkommen veranlagt.

Einkünfte, die nicht aus der Arbeit entstehen, wie Dividenden und Veräußerungsgewinne, die sich aus dem Verkauf von Anteilen ergeben, unterfallen nicht der Besteuerung Hongkongs.

Das Einkommen eines Arbeitnehmers unterliegt der Gehaltssteuer, während das Einkommen eines Selbstständigen der Gewinnsteuer ("Profit Tax") unterworfen ist.

Das Steuerjahr in Hongkong ist vom 1. April bis zum 31. März.

2. Territorialprinzip

Bezüglich der Gehaltssteuer gilt das Territorialprinzip mit der Folge, dass sie nur dann erhoben wird, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit in Hongkong herrührt oder von einer solchen abgeleitet werden kann (Section 8(1)):

"Salaries tax shall, subject to the provisions of this Ordinance, be charged for each year of assessment on every person in respect of his income arising in or derived from Hong Kong from the following sources-

- (a) any office or employment of profit; and*
- (b) any pension."*

Die Definition des Einkommens beinhaltet Löhne, Gehälter, Boni, Zuteilungen, Zahlungen des Arbeitgebers in Pensionsfonds und Gratifikationen. Es beinhaltet weder Leistungen eines Pensionsfonds außerhalb Hongkongs noch eine Kompensation für den Verlust der Arbeit.

3. Steuersatz in Hongkong

Es gibt die nachfolgend dargestellten beiden Steuerberechnungsmethoden, die vom Steuerpflichtigen gewählt werden können:

- (1) Durchschnittlicher Steuersatz i.H.v. **15%** des "abgabepflichtigen Einkommens" nach allen Abzügen oder
- (2) eine progressive Rate auf das "abgabepflichtigen Einkommens", die nach allen Abzügen und Freibeträgen erhoben wird. Der progressive Steuersatz beträgt:

- für die ersten HKD 40.000 2%
- für die zweiten HKD 40.000 7%
- für die dritten HKD 40.000 12%
- für das restliche Einkommen 17%

(HKD 40.000 entsprechen ca. 3.600 Euro).

III. Gehaltssteuer bei im Ausland erbrachter Arbeit

1. Grundsätzliche Betrachtung

Für die Festlegung, ob es sich um ein Hongkong Employment (source of employment) handelt sind für das Hongkonger Finanzamt (IRD) generell drei Faktoren von Relevanz:

“(1) where the contract of employment was negotiated and entered into, and is enforceable;

(2) the place of residence of the employer;

(3) the place of payment of the employee's remuneration.”

(der Ort, an dem der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, der Ort an dem der Arbeitgeber ansässig ist und der Ort, an dem das Gehalt ausbezahlt wird). Danach wird grundsätzlich ein Hongkonger Anstellungsverhältnis angenommen, wenn alle drei Voraussetzungen in Hongkong erfüllt sind, mit der Konsequenz, dass Einkommenssteuer in Hongkong anfällt.

Es ist hierbei aber darauf hinzuweisen, dass die Hongkonger Steuerbehörden sehr genau jeden Einzelfall prüfen und ggf. einen umfangreiche Dokumentation verlangen, für den Fall, dass einer Einkommensbesteuerung in Hongkong widersprochen wird.

So nimmt das Hongkonger Finanzamt so gut wie immer ein „Hongkong Employment“ an, wenn der Arbeitgeber „resident in Hongkong“ ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitsvertrag außerhalb Hongkongs verhandelt und auch unterzeichnet worden ist.

In dem Fall eines Arbeitnehmers aus den USA, bei dem alle vertraglichen Details in den USA verhandelt und finalisiert wurden, hat das Board of Review folgende Ausführungen zitiert:

„He (the employee) was not employed by any company in the United States and he was not subject to any master and servant relation with any United States company. His master and servant relation was clearly with the company in Hong Kong with whom he entered into an employment contract. In the circumstances of this case the fact that he was physically in the United States when he received the employment contract is not material.”¹

Gemäß dem Board of Review wurde das Angestelltenverhältnis der betreffenden Person eindeutig mit dem Unternehmen in Hongkong eingegangen. Es ist nicht relevant, dass der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, als der Steuerpflichtige noch in den USA war.

2. Arbeit außerhalb Hongkongs erbracht

Das Hongkonger Steuerrecht enthält eine klare Regelung in Bezug auf die Besteuerung von Einkommen, welches durch Dienstleistungen verdient wird, die außerhalb Hongkongs erbracht werden (Section 8(1A)(b)):

“(1A) For the purposes of this Part, income arising in or derived from Hong Kong from any employment:

(a) [...]

(b) excludes income derived from services rendered by a person who-

(i) is not employed by the Government or as master or member of the crew of a ship or as commander or member of the crew of an aircraft; and

ii) renders outside Hong Kong all the services in connection with his employment; and

(c) excludes income derived by a person from services rendered by him in any territory outside Hong Kong where-

(i) by the laws of the territory where the services are rendered, the income is chargeable to tax of substantially the same nature as salaries tax under this Ordinance; and

(ii) the Commissioner is satisfied that that person has, by deduction or otherwise, paid tax of

¹ Case No. D8/92, 7 IRBRD 107

that nature in that territory in respect of the income”

Danach wird in Hongkong gezahltes Einkommen, welches sich auf im Ausland erbrachte Dienstleistungen bezieht, von der Gehaltssteuer ausgenommen, soweit sich die Steuerbehörden damit begnügen, dass bereits in einer ausländischen Jurisdiktion Steuern auf diese Einkommen gezahlt wurden.

IV. Absatzmöglichkeiten

Aufgrund des sehr niedrigen Steuersatzes in Hongkong bestehen in Bezug auf die Möglichkeit, Zuwendungen gleich welcher Art vom Einkommen abzusetzen, sehr enge Grenzen.

Es sind nur drei Arten von Abzügen möglich, die bei dem zu versteuernden Einkommen in Ansatz gebracht werden können.

- (1) Expenses (Ausgaben);
- (2) Concessionary deductions (Sonderausgaben), und
- (3) Allowances (etwaige Freibeträge)

Die folgenden Aufwendungen sind ab dem Veranlagungszeitraum 2011/12 vom zu versteuernden Einkommen absetzbar:

- (1) Karitative Beiträge bis zu einer Höhe von 35% des persönlichen Einkommens²;
- (2) Ein Beitrag zur Wohnbetreuung für Eltern oder Großeltern bis zu einer Höhe von HKD 72.000 (ca. 6.500 Euro) pro Jahr;
- (3) Darlehenstilgungen für ein Eigenheim, bis zu HKD 100.000 (ca. 9.900 Euro) pro Jahr für maximal 10 Jahre;
- (4) Pensionsbeiträge bis zu HKD 12.000 (ca. 1.100 Euro) pro Jahr;
- (5) Abschreibungen auf Fabriken und Maschinen, die für die Erarbeitung des Einkommens bzgl. der Gehaltssteuer von Bedeutung sind;

² Nach Abzug von Kosten und Abschreibungen.

- (6) Ein persönlicher Freibetrag von ca. HKD 108.000 (ca. 9.700 Euro) für Ledige bzw. HKD 216.000 (ca. 19.400 Euro) für Verheiratete;
- (7) Ein Kinderfreibetrag von HKD 60.000 (ca. 5.400 Euro) für jedes Kind bzw. im Jahr der Geburt zusätzlich weitere HKD 60.000;
- (8) Für abhängige d.h. in der Wohnung des Steuerpflichtigen lebende Eltern, Großeltern (über 60 Jahre) ein Betrag von HKD 36.000 (ca. 3.300 Euro), für Eltern und Großeltern im Alter von 55-59 Jahren beträgt der Freibetrag lediglich HKD 18.000 (ca. 1.600 Euro), für aGeschwister HKD 30.000 (ca. 2.700 Euro);
- (9) Für abhängige behinderte Personen ein Betrag von HKD 60.000 (ca. 5.400 Euro);
- (10) Ein Betrag von HKD 60.000 (ca. 5.400 Euro) für Fortbildungskurse des Arbeitnehmers.

V. „Housing Benefits“

1. Einführung

In Bezug auf sogenannte „Housing Benefits“ ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht abzugsfähig sind und daher bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens in Ansatz gebracht werden müssen.

Diese trifft auch (teilweise) für den Fall zu, wenn die anstellende Firma die Miete für die Wohnung in Hongkong bezahlt und diese dem Arbeitnehmer für die Dauer seiner Beschäftigung in Hongkong „kostenlos“ zur Verfügung stellt.

Gemäß Section 9(1)(b) und (c) unterfällt der sogenannte „rental value“ dem zu versteuernden Einkommen des Arbeitnehmers.

“(1) *Income from any office or employment includes-*
 (a) [...]
 (b) the rental value of any place of residence provided rent-free by the employer or an associated corporation;

(c) where a place of residence is provided by an employer or an associated corporation at a rent less than the rental value, the excess of the rental value over such rent; [...]”

Dabei wird maßgeblich unterschieden, ob die Zurverfügungstellung zu 100% erfolgt, oder zu einem geringeren Entgelt, als der tatsächliche Mietpreis.

2. Zurverfügungstellung zu 100%

Sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung bezahlt und kostenlos zur -

Verfügung stellt (der Normalfall), ist nicht die tatsächlich bezahlte Miete dem Einkommen hinzu zurechnen sondern das zu versteuernde Einkommen erhöht sich je nach Unterkunft pauschal um

- (1) 10%, wenn es sich um eine Wohnung oder Serviced Apartment handelt ;
- (2) um 8 %, wenn es sich um zwei Räume in einem Hotel, Hostel oder Boarding House handelt;
- (3) um 4 % wenn es sich um einen Raum in einem Hotel, Hostel oder Boarding House handelt.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den vorliegenden Informationen behilflich sein konnten.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Lorenz & Partners (Hong Kong) Limited

Unit 1003, 10th Floor, Kinwick Centre
32 Hollywood Road, Hong Kong, SAR

Tel: +852(0) 252 814 33

E-Mail: hongkong@lorenz-partners.com